

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Außerordentliche fristlose Kündigung

Die Vermieterin ist außer aus den vertraglich geregelten Gründen insbesondere dann berechtigt das Mietverhältnis entschädigungslos außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn der Mieter/die Mieterin

- mit Mietzahlungen in Höhe von mindestens zwei Raten in Rückstand gerät,
- den Mietgegenstand nicht in ordnungsgemäßem Zustand hält,
- gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt oder
- das Mietobjekt vertragswidrig nutzt.

2. Steuerliche Änderungen

Sollte die Vermietung auf Grund von Rechtsänderungen steuerpflichtig werden, erhöht sich der Mietzins um die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer (aktuell 19%)

3. Zugangsschlüssel/Kautions

- a. Der Mieter/die Mieterin hat eine Kautions in Höhe von 50,00 € zu hinterlegen. Die Stadt Bad Dürkheim wird ermächtigt, die Kautions einmalig zum 5. des Monats vom angegebenen Konto abzubuchen.
- b. Die Vermieterin wird von der Pflicht, die Kautions zu verzinsen, ausdrücklich befreit.
- c. Der Mieter/die Mieterin erhält einen Zugangsschlüssel, der ihn/sie zum Öffnen der Fahrrad-Sammelabstellanlage berechtigt.
- d. Bei Beendigung des Mietvertrages erhält der Mieter/die Mieterin die Kautions nach ordnungs- und vertragsgemäßer Rückgabe des Mietobjektes und des Schlüssels zurück.
- e. Bei Rückgabe des Mietobjektes in nicht ordnungsgemäßem Zustand kann entweder ein Teil oder die gesamte Kautions zur Beseitigung des Schadens einbehalten werden. Dies beeinträchtigt nicht das Recht der Vermieterin, den Mieter/die Mieterin für Schäden, die über den Wert der Kautions hinausgehen in Anspruch zu nehmen.
- f. Bei Verlust des Schlüssels haftet der Mieter/die Mieterin für die Kosten zum Austausch der Schließanlage. Der Mieter/die Mieterin kann das Risiko eines Verlusts des Schlüssels z.B. über die Haftpflichtversicherung minimieren.

4. Nutzungsart

- a. Die Mietsache darf nur zum Abstellen eines Fahrrads, wie in dem Vertrag vereinbart, genutzt werden.
- b. Die Untervermietung des Mietobjektes ist untersagt.
- c. Die Benutzung der Fahrrad-Sammelabstellanlage ist ausschließlich an den vorgegebenen, eingebauten Fahrradständern erlaubt.

- d. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Fahrrad-Abstellplatz in der Fahrrad-Sammelabstellanlage.
- e. Die Fahrrad-Sammelabstellanlage ist immer verschlossen zu halten.
- f. Es dürfen keine Fahrradanhänger (außer in der Fahrrad-Sammelabstellanlage in der Burgstraße), Liegeräder, Tandemräder, Segways, Elektroscooter, Elektro-Smartboards, Mofas, Mopeds, Motorräder, sonstige Fahrzeuge oder Gegenstände aller Art in der Fahrrad-Sammelabstellanlage abgestellt oder gelagert werden.
- g. Das Anlehnen und Anschließen von Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen an der Außenseite der Fahrrad-Sammelabstellanlage ist nicht gestattet.
- h. Durch das Abstellen und Sichern der Fahrräder dürfen die Bauteile der Fahrrad-Sammelabstellanlage nicht beschädigt werden.
- i. Es herrscht eine freie Fahrradständerwahl in der Fahrrad-Sammelabstellanlage. Es besteht am Standort keine Lademöglichkeit für E-Bikes.

5. Gewährleistung

- a. Die Vermieterin übernimmt über die gesetzliche Verpflichtung hinaus keine Haftung für Personen-, Sach-, Vermögensschäden oder andere Schäden, die dem Mieter/der Mieterin oder einer ihm zurechenbaren Person durch die Vermietung der Fahrrad-Sammelabstellanlage entstehen.
- b. Die Vermieterin haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch Dritte herbeigeführt werden und dem Mieter oder einer ihm zurechenbaren Person entstehen.
- c. Die Vermieterin haftet weder für Diebstahl noch für Beschädigungen oder sonstige Beeinträchtigungen an Gegenständen, die der Mieter/die Mieterin oder eine ihm/ihr zurechenbare Person in der Fahrrad-Sammelabstellanlage untergebracht hat.
- d. Der Mieter/die Mieterin haftet für diejenigen Schäden am Eigentum der Vermieterin (insbesondere am Mietobjekt und dessen Zugangsweg), die er/sie selbst oder eine ihm/ihr zurechenbare Person zu vertreten haben.
- e. Mängel und Beschädigungen am Mietobjekt hat der Mieter/die Mieterin unverzüglich der Vermieterin anzuzeigen.
- f. Die bestehende Abstellanlagen-Ordnung, die in der Fahrrad-Sammelabstellanlage aushängt, hat der Mieter/die Mieterin zu beachten.
- g. Der Mieter/Die Mieterin hat ebenso die Sicherheitshinweise und die Bedienungsanleitung zur Fahrrad-Sammelabstellanlage zu beachten. Diese werden dem Mieter/der Mieterin zusammen mit dem Vertrag ausgehändigt und sind unter Anlage 1 zu dem Vertrag beigefügt. Anlage 1 ist Bestandteil des Vertrages.

6. Rückgabe des Mietobjektes

Das Mietobjekt und der Schlüssel sind bei Beendigung des Mietverhältnisses in vertrags- und ordnungsgemäßem Zustand innerhalb von 10 Tagen an die Vermieterin zurückzugeben.

7. Nebenabreden / Schriftform

Nebenabreden oder andere mündliche Vereinbarungen zu dem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

9. Ausfertigung

Der Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Sowohl der Mieter/die Mieterin als auch die Vermieterin erhalten nach Unterschrift je eine Ausfertigung.